

Amtliche Bekanntmachung Nr. 77

(Stand: 25.07.2001)

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Sprachausbildung vom 13.07.2001

Der Verwaltungsrat der Universität Stuttgart hat aufgrund von § 28 Abs. 5 UG am 05.07.2000 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

Präambel

Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

1. Abschnitt: Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstatus

Das Zentrum für Sprachausbildung ist eine Betriebseinheit der Universität Stuttgart (§ 28 Abs. 3 Universitätsgesetz) und als zentrale Einrichtung dem Rektorat zugeordnet.

§ 2 Aufgaben

Dem Zentrum für Sprachausbildung obliegt die Durchführung von praktischem Sprachunterricht mit fachspezifischer und berufsorientierter Ausrichtung, sowie die Vermittlung interkulturellen Wissens.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

 die Koordinierung und Betreuung des Sprachkursangebotes (u. a. allgemein- und fachsprachliche Kurse, interkulturelle Seminare, studienbegleitende Zertifikationsprogramme),

- 2. die Unterhaltung und der Betrieb einer Mediothek einschl. Präsenzbibliothek,
- 3. die Abnahme von Sprachprüfungen (insbesondere DSH und DAAD-Prüfungen)
- 4. das Ausstellen von hochschuleigenen Sprachzertifikaten,
- 5. die Verwaltung der ihm zugewiesenen Personalstellen, Sachmittel und Räume, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Zentrum für Sprachausbildung kann nach Maßgabe der gebührenrechtlichen Vorschriften Gebühren für den Besuch von Sprachkursen erheben.

§ 3 Abteilungen

Das Zentrum für Sprachausbildung ist in folgende Abteilungen gegliedert:

- 1. Englisch
- 2. Weitere Fremdsprachen
- 3. Deutsch als Fremdsprache.

§ 4 Leitung

- (1) Das Zentrum für Sprachausbildung hat einen ständigen Leiter und einen stellvertretenden Leiter. Der Leiter und sein Stellvertreter werden vom Senat der Universität Stuttgart auf Vorschlag des Nutzerbeirates (§ 5) bestellt.
- (2) Der Leiter ist verantwortlich für die Verwaltung und die Entscheidung über den Einsatz der dem Zentrum für Sprachausbildung zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume; ihm obliegen unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Verwaltung und des Nutzerbeirates (§ 5) insbesondere die folgenden Aufgaben:
- 1. Regelung einer inneren Organisation und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen,
- 2. Vorschlag für die Einstellung von Personal gemäß § 122 UG,
- 3. Entscheidung über die Zulassung zur Benutzung (§ 7) und die Verteilung der Betriebsmittel auf die Benutzer sowie über den Ausschluss von der Benutzung,
- 4. Unterrichtung des Nutzerausschusses über alle grundsätzlichen Angelegenheiten,

- 5. Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zur Betreuung und betriebsfachlichen Aufsicht.
- (3) Der Leiter unterrichtet die zuständigen Hochschulorgane sowie den Nutzerbeirat über seine Geschäftsführung; er erstellt hierfür einen jährlichen Bericht insbesondere über die
- 1. vorhandenen Ressourcen
- 2. erbrachten Leistungen

§ 5 Nutzerbeirat

- (1) Der Nutzerbeirat ist unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschulorgane für die grundsätzlichen, mit dem Kursangebot zusammenhängenden Fragen zuständig. Insbesondere obliegt ihm die Abstimmung des Programmangebotes. Er macht den zuständigen Organen Vorschläge zur Fortentwicklung und Verbesserung des Unterrichtsangebotes und schlichtet bei Unstimmigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Benutzung des Zentrums für Sprachausbildung ergeben.
- (2) Dem Nutzerbeirat gehören an
- 1. kraft Amtes
 - der Prorektor f
 ür Lehre als Vorsitzender
 - der Kanzler
 - der Leiter des Zentrums für Sprachausbildung
- 2. auf Grund von Wahlen durch den Senat
 - drei Professoren
 - zwei Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes
 - ein Angehöriger des nicht-wissenschaftlichen Dienstes
 - zwei studentische Mitglieder

Die Amtszeit der Professoren und der Angehörigen des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Dienstes beträgt 4 Jahre, die der Studierenden 1 Jahr. Bei der Zusammensetzung des Nutzerbeirates ist auf eine hinreichende Repräsentanz der Bereiche Geistes- und Sozialwissenschaften, Ingenieurwissenschaften und Naturwissenschaften zu achten.

2. Abschnitt: Benutzerordnung

§ 6 Benutzerkreis

- (1) Die Einrichtungen des Zentrums für Sprachausbildung stehen
- 1. den ordentlichen Studierenden der Universität Stuttgart,
- allen anderen Mitgliedern der Universität Stuttgart zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben im Bereich von Forschung, Lehre, Verwaltung und sonstiger Aufgaben der Hochschule nach § 3 UG.
- 3. den ordentlich Studierenden anderer Hochschulen der Hochschulregion Stuttgart,
- 4. den an der Universität Stuttgart zugelassenen Gasthörern

zur Verfügung.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) Die Benutzung des Zentrums für Sprachausbildung ist beim Zentrum für Sprachausbildung zu beantragen. Dabei ist insbesondere der Nutzungszweck, der voraussichtliche Umfang und die Zeitdauer der Nutzung sowie die nutzungsberechtigte Person anzugeben. Die Benutzung der Mediothek ist für die in § 6 genannten Personen ohne ein förmliches Zulassungsverfahren möglich.
- (2) Die Zulassung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Der Benutzer gilt als zugelassen, wenn ihm die Zulassung nicht innerhalb von einer Woche nach Eingang des Zulassungsantrags versagt wird.
- (3) Die Zulassung kann insbesondere versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, wenn
- 1. kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt,
- 2. die Angaben im Antrag nicht mehr zutreffen,
- 3. ein gegebenenfalls vorgeschriebener Einstufungstest nicht bestanden wurde,
- 4. die nutzungsberechtigte Person nach § 9 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist,
- 5. dies mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung des Zentrums für Sprachausbildung notwendig ist.

Entscheidungen nach Satz 1 sind dem Betroffenen mitzuteilen und gegebenenfalls schriftlich zu begründen.

- (4) Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze in Sprachkursen, so werden die Plätze wie folgt vergeben:
- Studierende der Universität Stuttgart, bei denen der Besuch der Veranstaltung gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben ist,
- 2. sonstige Studierende der Universität Stuttgart,
- 3. sonstige Mitglieder der Universität Stuttgart,
- 4. Studierenden anderer Hochschulen der Hochschulregion Stuttgart,
- 5. an der Universität Stuttgart zugelassene Gasthörer.

Innerhalb der Gruppen Nr. 1 und 2 wird bei einem Bewerberüberhang nach dem Studienfortschritt, hilfsweise durch ein Losverfahren ausgewählt. Bewerber der Gruppe 1, die im vorangegangenen Zulassungsverfahren keinen Platz bekommen haben, sind im nächsten Vergabeverfahren bevorzugt zu berücksichtigen. Innerhalb der Gruppe 3 wird durch Losverfahren ausgewählt.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen (Nutzer) haben das Recht, die Einrichtungen des Zentrums für Sprachausbildung nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen sowie die vom Zentrum für Sprachausbildung angebotenen Dienstleitungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet,
- 1. die Vorschriften der Benutzungsordnung einzuhalten, alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb im Zentrum für Sprachausbildung stört,
- 2. die Geräte und sonstigen Einrichtungen des Zentrums für Sprachausbildung sorgfältig und schonend zu behandeln,
- in den Räumen des Zentrums für Sprachausbildung sowie bei der Inanspruchnahme seiner Geräte und sonstigen Einrichtungen den Weisungen des Personals des Zentrums für Sprachausbildung folge zu leisten.

§ 9 Ausschluss

Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Durch den Ausschluss werden die aus dem Benutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen des Benutzers nicht berührt. Dem Nutzer stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschusses nicht zu.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart den 13.07.2001

Prof. Dr.-Ing. Dieter Fritsch (Rektor)

◆Amtliche Bekanntmachungen